Allgemeine Verkaufsbedingungen

1) VERTRAGSPARTNER

Das Hersteller- und/oder Lieferunternehmen der fraglichen Werkstücke ist Verkäufer und stellt die Rechnung über die Werkstücke aus. Käufer ist der Geschäftspartner, auf den die Rechnung der fraglichen Werkstücke ausgestellt wird.

2) AUFTRAGSERTEILUNG – AUFTRAGSANNAHME

Die Auftragserteilung seitens des Käufers ist ein Nutzenversprechen und über einen Zeitraum von 30 Tagen unwiderruflich gültig. Die Auftragsannahme seitens des Verkäufers hat Akzeptanzwert und ist das einzige Dokument, welches die Geschäftsbeziehung beider Parteien festlegt und die vertragliche Vereinbarung regelt, sofern es Abweichungen von den vorliegenden „Allgemeinen Verkaufsbedingungen "gibt. Für die Auftragsannahme gilt das Datum des Poststempels oder in der per Fax versendeten Bestätigung. Sollte die Auftragsannahme eine Lieferung von Werkstücken anderer Typologien und/oder geteilten Auslieferungen vorsehen, wird jede Typologie und/oder Auslieferung vertraglich unabhängig behandelt.

3) AUSLIEFERUNG, VERSAND UND MATERIALTRANSPORT

Der Verkäufer verpflichtet sich, die vereinbarten Lieferzeiten einzuhalten; ein Spielraum von 14 Arbeitstagen ist jedoch zulässig.
Umstände, welche die Produktion der Werkstücke verhindern oder verzögern, wie beispielsweise Streiks (auch im eigenen Unternehmen), Aussperrungen, Feuer, Importverbote, verspätete Lieferung der Rohmaterialien oder Ausfälle der Energiequellen sowie sonstige Umstände, die den Produktionsbetrieb verhindern oder verzögern, gelten herkömmlich als höhere Gewalt und der Verkäufer kann in diesem Fall nicht für eine verspätete Lieferung zur Verantwortung gezogen werden. In oben genannten Fällen darf der Verkäufer entsprechend der Dauer der Umstände für diese Zeitverzögerung verspätet liefern. Sollten die Umstände einer Zeitverzögerung länger als 30 Tage andauern, kann der Verkäufer vom Vertrag zurücktreten, ohne dass der Käufer ein Recht auf Schadensersatz für die Schäden, die sich direkt oder indirekt aus der Verspätung ergeben, geltend machen kann.
Zum Ablauf der vereinbarten Übergabefrist muss der Käufer, nachdem er über die Fertigstellung informiert wurde, die bestellten Werkstücke innerhalb von 14 Kalendertagen abholen oder bei Übergabe am Zielort eine Spedition beauftragen. Nach Ablauf dieser Frist können die Werkstücke im Freien gelagert werden, der Verkäufer wird dabei jeglicher Verantwortung enthoben, einschließlich Verfall aller Garantieleistungen; die Kosten für das Umlagern und Aufbewahren in Höhe von 1 % des Warenwertes pro Woche trägt der Käufer.
Der Verkäufer behält sich außerdem das Recht vor, die Werkstücke auf Kosten des Käufers an den angegebenen Versandort zu verschicken oder sie auf dessen Kosten einzulagern. Acht Tage nach der Mitteilung bezüglich der bereitstehenden Ware wird in jedem Falle eine ordentliche Rechnung ausgestellt und die Zahlungsfristen treten in Kraft.
Der Käufer muss die Ware zum Zeitpunkt der Übergabe kontrollieren. Der Versand der Ware erfolgt auch bei Verkauf mit Übergabe am Zielort stets auf Risiko des Verkäufers. Offensichtliche Mängel oder fehlende Stücke müssen zum Zeitpunkt der Übergabe auf dem Lieferschein entsprechend vermerkt werden, ansonsten erlischt der jeweilige Garantieanspruch.
Eventuelle Kosten für Aufbewahren, Einlagern oder Wartezeiten gehen zu Lasten des Käufers. Das gilt auch, wenn die Ware mit Übergabe am Zielort verkauft wurde und der Transport mit Fahrzeugen des Verkäufers oder vom Verkäufer beauftragten Unternehmen erfolgt.

4) VERPACKUNG

Die Ware wird unverpackt geliefert. Eventuelle Wünsche zu Verpackungen müssen bei der Auftragserteilung angegeben werden und werden auf die Rechnung aufgeschlagen.

5) TOLERANZEN

Der Käufer akzeptiert die in den Katalogen und/oder technischen Datenblättern des Verkäufers angegebenen Toleranzen (Angaben der letzten Ausgabe).

6) GARANTIE

Reklamationen jeglicher Art, abgesehen von den unter Punkt 3 vermerkten, müssen schriftlich an den Verkäufer erfolgen (per Einschreiben oder Telegramm). Die Reklamationsfrist beträgt 8 Tage nach Erhalt der Ware, danach verfällt für den Käufer jeder Garantieanspruch hinsichtlich Fehler und/oder Qualitätsmängel und/oder Abweichungen der verkauften Werkstücke.
Die Reklamationen müssen genau beschrieben werden, damit der Verkäufer sofort eine vollständige Kontrolle durchführen kann. Die reklamierten Werkstücke müssen dem Verkäufer so zur Verfügung gestellt werden, wie sie übergeben wurden, unter Einhaltung der „Richtlinien zu Transport, Handhabung und Lagerung " laut Anhang A der vorliegenden „Allgemeinen Verkaufsbedingungen" und der eventuell vom Verkäufer angegebenen Sonderanweisungen.
Offensichtlich mangelhafte Werkstücke dürfen vom Käufer nicht verwendet werden. Bei Missachtung verfällt jeglicher Garantieanspruch.
Erweisen sich die Werkstücke als ungeeignet für ihren zweckbestimmten Einsatz, werden sie entsprechend der vertraglichen Vereinbarung ausgetauscht.
Das Recht des Käufers auf Auflösung des Vertrages ist ausgeschlossen, ebenso jegliche Verantwortung des Verkäufers für eventuell vom Käufer erlittene direkte und/oder indirekte Schäden, sofern nicht in Art. 1229 Codice Civile (ital. Zivilrecht) vorgeschrieben.
Bei Teillieferungen wird der Käufer auch bei eventuellen, selbst unverzüglichen, Reklamationen, nicht seiner Pflicht enthoben, die restliche Ware wie bestellt abzuholen. Sollten sich Beschwerden als unbegründet erweisen, stellt der Verkäufer Spesen für Ortsbesichtigungen und eventuelle Ansprüche seitens Dritter dem Käufer in Rechnung.
Der Verkäufer garantiert, dass die verkauften Werkstücke den Spezifikationen in seinen Katalogen und/oder technischen Datenblättern entsprechen. (Angaben der letzten Ausgabe).
Bei Werkstücken, die mit organischem Material beschichtet sind, wird die Garantie bezüglich dieser Beschichtung nach Wahl des Verkäufers folgendermaßen übernommen:

- die Ausführung von Sanierungsarbeiten wird vom Verkäufer übernommen
- eine Beteiligung an den Sanierungskosten über einen Betrag, der nicht mehr als das Dreifache des Originalpreises für die mangelhafte organische Beschichtung betragen darf; der Betrag oben genannter Kostenbeteiligung, reduziert sich proportional zur Nutzungsdauer des gelieferten Produktes.

Für Metalloberflächen ohne organische Beschichtung gibt es keinerlei Garantie außerhalb der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Der Verkäufer wird jeglicher Verantwortung enthoben, sollten Oxidationen aufgrund möglicher und vorhersehbarer Phänomene auftreten. Eine vom Verkäufer übernommene Garantieleistung wird nicht auf die reparierten Teile erneuert.
Der Verkäufer übernimmt keine Verantwortung für Austauscharbeiten durch Dritte.
Besondere Garantien und/oder Zertifikate können auf spezifische Anfrage bei Auftragserteilung seitens des Käufers ausgestellt werden.

Jede Garantie verfällt bei unsachgemäßer Verwendung, in Bezug auf die „Leistungseigenschaften“, bei Missachtung der „Richtlinien zu Transport, Handhabung und Lagerung“ laut Anhang A und eventuell vom Verkäufer angegebenen Sonderanweisungen, bei Verwendung von Zubehör beim Einsatz der Werkstücke (z.B.: Befestigungssystem, Puffer, Wellenfüller, Firste, Blechteile usw.), das nicht zum Lieferumfang gehört und/oder nicht ausdrücklich vom Verkäufer genehmigt wurde. Die Berechnungsdaten, die Tabellenwerte, die Materialangaben, die graphischen Ausarbeitungen sowie alle weiteren vom Verkäufer gelieferten Unterlagen sind einzig als Orientierungshilfen anzusehen; sie bringen keinerlei Verantwortung des Verkäufers mit sich. Planung, Arbeitsleitung und Abnahmeprüfung mit ausschließlicher Zuständigkeit verbleiben per Definition und Regelung in der Verantwortung und Sorgfalt des Käufers. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, bei seiner Produktion vom ihm für notwendig erachtete Änderungen oder Verbesserungen vorzunehmen.

7) PREISNACHPRÜFUNG

Sollten sich Preisänderungen von mehr als 2 % der Kosten der Werkstücke ergeben, werden die Preise neu kalkuliert und zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung angewendet, einschließlich beigefügter Vermerke zu den effektiven Änderungen gemäß prozentualer Anteile:

- profilierte Bleche: 10 % Arbeitseinsatz, 90 % Metall
- Paneele: 10 % Arbeitseinsatz, 30 % Isoliermaterial, 60 % Außenverkleidungen

Für den Arbeitseinsatz wird Bezug genommen auf die Tabelle A.N.I.M.A (Nat. Verband der Metallindustrie), für die Metalle dient als Referenz die Liste der C.C.I.A.A (Handelskammer für Industrie, Handwerk und Landwirtschaft) von Mailand; für Isoliermaterial und sonstige Rohmaterialien wird Bezug genommen auf die Angaben des Lieferanten des Verkäufers. Für Zubehör erfolgt eine konventionelle Überarbeitung, es werden eventuelle Änderungen laut offiziellem Index ISTAT (ital. Statistikamt) zu den Lebenshaltungskosten angewendet.
Im Falle von Teillieferungen erfolgt eine Neukalkulierung der Preise nur auf die Werkstücke, die nach einer Erhöhung geliefert werden.

8) ZAHLUNGSMODALITÄTEN

Die Zahlungen müssen beim Sitz des Verkäufers geleistet werden. Die Erhebungen seitens des Verkäufers auf Vorauszahlungen bei Auftragserteilung beinhalten nicht die Akzeptanz desselben. Sollte der Verkäufer den Auftrag nicht annehmen, erstattet er bereits einkassierte Gelder zinslos zurück.
Bei Nichterfüllung seitens des Käufers werden eingezahlte Beträge vom Verkäufer als Kaution einbehalten, ungeachtet des Anspruchs auf Schadensersatz für größere Schäden. Bei Nichterfüllung seitens des Verkäufers wird das Doppelte des vom Käufers eingezahlten
Betrages rückerstattet, mit Ausnahme jeglicher Ansprüche auf Schadenersatz eventueller weiterer Schäden.
Bei nicht fristgerecht erfolgten Zahlungen, muss der Käufer laut Rechtsverordnung 231/12 die Verzugszinsen sowie die Kostenerstattung zum offiziellen Zinssatz zuzüglich 7 Basispunkt ab Datum der Ablauffrist tragen. Eventuelle Reklamationen oder Beschwerden, die in Form von Maßnahmen oder Einspruch erhoben werden, berechtigen nicht zur Aufhebung der Zahlungen. Werden Zahlungen der Werkstücke in Form von Wechseln oder Schecks vereinbart, müssen diese im Sitz des Verkäufers vor oder gleichzeitig mit Abholung der Ware erfolgen.
Wird auch nur ein Teil des Preises nicht fristgerecht gezahlt, entfällt für den Käufer jeglicher Vorzug von Fristverlängerungen (Ratenvereinbarung) auch für die laufenden Lieferungen. Der Verkäufer kann sich außerdem auf Anwendung der Artikel 1460und 1461 des Codice Civile berufen. Der vom Verkäufer versendete Kontoauszug gilt als vom Käufer akzeptiert, sofern er nicht innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt beanstandet wird.

9) VERTRAGSRÜCKTRITT

Abgesehen der unter Punkt 3 aufgeführten Fälle, behält sich der Verkäufer die Möglichkeit vor, vom Vertrag zurückzutreten, sollten sich Umstände ergeben, die die Marktstabilität, den Geldwert, die Bedingungen der Produktionsindustrie für die Rohstoffe und die Beschaffungsbedingungen verändern.
Der Verkäufer hat außerdem die Möglichkeit ohne jede Verpflichtung vom Vertrag zurückzutreten, wenn er Kenntnis davon erhält, dass Geldmittel nicht akzeptiert wurden oder dass es laufende rechtliche Untersuchungen, Verfahren, auch außergerichtliche Insolvenzverfahren zu Lasten des Käufers gibt.

10) RECHTSVORSCHRIFTEN

Sofern nicht ausdrücklich in den vorliegenden „Allgemeinen Verkaufsbedingungen“ erwähnt, gelten die Verkaufsregelungen laut Artikel 1470 ff des Codice Civile auch im Falle der Lieferung der Werkstücke.

11) ZUSTÄNDIGES GERICHT

Unstimmigkeiten bezüglich der Interpretation, Anwendung, Ausführung, Vertragsauflösung und/oder der vorliegenden „Allgemeinen Verkaufsbestimmungen“ oder damit in Zusammenhang stehender Regelungen werden ausschließlich beim zuständigen Gericht des Rechtssitzes des Verkäufers verhandelt, auch bei in Zusammenhang stehenden Fällen.

Anhang A

Richtlinien zu Transport, Handhabung und Lagerung der profilierten Bleche, der isolierten Metallpaneele und des Zubehörs

1) VERPACKUNG

Es wird ungekürzt (kursiver Text) des Punktes 9.9.1 der Richtlinie UNI 10372:2004 zitiert.

Zur Verlängerung der Lebensdauer der metallischen Elemente zur Abdeckung, dürfen diese während Lagerung, Transport, Handhabung und Anbringung nicht beschädigt werden. Es wird daher empfohlen, vorübergehende Schutzsysteme entsprechend der Produkteigenschaften zu verwenden, vor allem im Hinblick auf die Ästhetik. Während der Herstellung sind genannte Materialien in der Regel durch eine Polyethylen-Folie (aufgeklebt oder
einfach aufgelegt) oder auf andere Weise geschützt. Während der folgenden Phasen müssen Vorsichtsmaßnahmen ergriffen werden, damit folgende Aspekte gewährleistet sind:

- Schutz der Oberflächen vor Abrasion, vor allem während des Transports;
- Schutz von Ecken und Kanten vor Stößen und Quetschungen;
- Schutz vor Wasseransammlung oder Kondensationsfeuchtigkeit
- Schutz der Teile, auf denen das Gewicht des ganzen Pakets oder übereinander gestapelter Pakete lastet, vor dauerhafter Verformung.

Die profilierten Bleche und die Paneele sind normalerweise in Paketen verpackt. Die Anzahl an Blechen eines Pakets ist so gewählt, dass sie dem zulässigen Gesamtgewicht eines Pakets innerhalb der Grenzen der verfügbaren Hebe- und Transportmittel entsprechen. Normalerweise verwendetes Verpackungsmaterial: Holz, Kunstharzschaum, Polyethylen-Folie (Schrumpf- oder Stretchfolie) oder andere; die Verschnürungen erfolgen mit Bändern (niemals Metalldraht) und entsprechendem Schutz (Kantenschutz etc.). Die Bänder dürfen nicht zum Anheben verwendet werden.
Außerdem sollte darauf geachtet werden, dass die Hebepunkte für weitere Transport- und Hebemaßnahmen gekennzeichnet sind.
Die Pakete müssen immer zusammen mit einer Stütze versehen sein, auf der das Gewicht gleichmäßig verteilt wird und die das Anheben des Pakets für Transport/Umlagern ermöglicht. Beipielsweise, aber nicht ausschließlich, könnten diese Stützen aus Kunststoff- oder Holzstreben oder aus Lagen zusammengesetzter Materialien bestehen, die je nach den Produkteigenschaften als Zwischenlage eingesetzt werden.
Die Verpackung muss entsprechend bei Auftragserteilung im Hinblick auf die Transportmodalitäten festgelegt werden (z.B. Transportkäfig oder -kiste bei Verschiffung oder Zugtransport). Je nach Produkteigenschaften muss für eine passende Verpackung gesorgt werden.
Das Abpacken der Pakete erfolgt nach Herstellerangaben. Eventuell abweichende Aufteilungen der Elemente und/oder besondere Abpackungen aufgrund spezifischer Bedürfnisse des Käufers müssen im Vorfeld bei Auftragserteilung abgesprochen werden.

2) TRANSPORT

Es wird ungekürzt (kursiver Text) des Punktes 9.9.2 der Richtlinie UNI 10372:2004 zitiert.
Der Transport der Pakete muss mit geeigneten Mitteln erfolgen, damit:

- die Auflage der Pakete auf Abstandhaltern aus Holz oder Kunstharzschaum mit je nach Produkteigenschaften geeigneten Abständen gegeben ist;
- die Auflagefläche zur Form des Pakets passt (eben, wenn das Paket eben ist und bei abgerundetem Paket muss eine Auflage so geformt werden, dass sie die gleiche Rundung beibehält);
- das Übereinanderstapeln der Pakete stets mit passenden Abstandhaltern aus Holz oder Kunstharzschaum erfolgt, sollten diese nicht in der Verpackung enthalten sein;
- die Pakete nicht mehr als 1 m hinausragen;
- die Hebepunkte an den Paketen zum Anheben derselben deutlich gekennzeichnet sind;
- alle weiteren Herstelleranweisungen eingehalten werden.

Die Pakete müssen vor allem eben auf Ablagen aus Holz oder Kunstharzschaum gelagert werden, die in Größe und Anzahl den Ausmaßen des Pakets entsprechen und perfekt ausgerichtet sein müssen. Die Pakete müssen vom Frachtführer am Transportmittel quer mit Gurten im Abstand von max. 3 m gesichert werden und jedes Paket muss durch mindestens zwei Querverbindungen gesichert sein.
Die Fracht muss stets abgedeckt transportiert werden und vor allem die Seite zur Fahrtrichtung muss wasserdicht sein.
Wenn sich der Käufer um die Abholung kümmert, muss er die Fahrer entsprechend einweisen. Die Fracht erfolgt auf einer freien und sauberen Ladefläche. Es werden keine Transportfahrzeuge akzeptiert, die bereits teilweise mit anderen Materialien beladen sind oder keine passende Ladefläche vorweisen. Die Ware wird auf den Fahrzeugen nach Anweisungen des Transporteurs positioniert. Er ist allein verantwortlich für die Unversehrtheit der Ladung und muss sorgfältig auf die Gewichtsverteilung des Pakets sowie auf den Druck an den Halterungsstellen achten, damit diese keine Beschädigungen verursachen und die Gurte die Ware nicht verformen. Besondere Verladebedingungen können nur auf schriftliche Anfrage seitens des Käufers akzeptiert werden, der damit auch die volle Verantwortung übernimmt.

3) LAGERUNG

Es wird ungekürzt (kursiver Text) des Punktes 9.9.3 der Richtlinie UNI 10372:2004 zitiert.
Die Form der Elemente wird so ausgewählt, dass sie zum Lagern und beim Transport auch platzsparend übereinandergestapelt werden können; es muss allerdings darauf geachtet werden, dass dabei die Oberflächen keine Beschädigungen davontragen. Die Pakete dürfen weder im Lager und erst recht nicht in der Baustelle direkt auf dem Boden stehen; die Ablageflächen sollten möglichst aus Holz oder Kunstharzschaum sein, mit ebenen Oberflächen, die länger als breit und in geeignetem Abstand zu den Produkteigenschaften sind. Die Auflagefläche muss zur Paketform passen: eben, wenn das Paket eben ist, und bei abgerundetem Paket muss eine Auflage so geformt werden, dass sie die gleiche Rundung beibehält.
Die Pakete müssen trocken gelagert werden, ansonsten sammelt sich in den wenig durchlüfteten Innenteilen
Kondenswasser an, das die Metalle angreift und Oxidationen hervorruft (z.B. Bildung von Weißrost bei Zink). Die Pakete müssen so gelagert werden, dass Wasser ablaufen kann, vor allem wenn eine vorübergehende Lagerung im Freien notwendig ist (siehe Abb.).

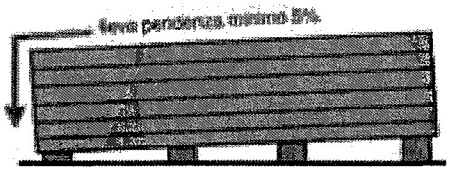

Erfolgt eine Lagerung nicht kurzfristig nach Ablauf der Abholfrist, sollten die Pakete mit Schutzplanen abgedeckt werden. Es muss dann auch während des Lagerzeitraums besonders auf eventuelle Anzeichen von elektrochemischer Korrosion aufgrund von Kontakten unter den verschiedenen Metallen geachtet werden. Im Allgemeinen sollten die Pakete nicht übereinandergestapelt werden; wird allerdings aufgrund geringen Gewichts ein Übereinanderstapeln als praktikabel erachtet, müssen immer Abstandhalter aus Holz oder Kunstharzschaum dazwischen eingesetzt werden.
Die Auflagefläche sollte so groß wie möglich sein und Abstandhalter in geeigneter Anzahl sowie immer in Übereinstimmung zu den unteren Paketen verwendet werden. (Siehe Abb.)

Die besten Lagerungsbedingungen finden sich in geschlossenen, trockenen und staubfreien Räumen, die leicht durchlüftet sind. In jedem Falle, besonders bei Lagerung auf der Baustelle, muss eine stabile Auflagefläche zur Verfügung stehen, damit sich keine Wasseransammlungen bilden. Die Pakete dürfen nicht in der Nähe der Arbeitsbereiche positioniert werden (z. B. Arbeiten wie: Schneiden von Metallen, Sandstrahlen, Lackierungen, Schweißen usw.), ebenso wenig dürfen sie in Durchgängen oder Parkplätzen der Arbeitsfahrzeuge stehen, wo sie durch diese beschädigt werden könnten (durch Stöße, Abgase usw.)
Es können maximal 3 Pakete mit einer Gesamthöhe von ca. 2,6 m übereinandergestapelt werden. In diesem Fall müssen die Stützen entsprechend eng gehalten werden.
Sollten die Materialien mit einer Schutzfolie überzogen sein, muss diese beim Aufbau vollständig entfernt werden, in jedem Fall aber innerhalb von 30 Tagen nach Fertigstellung der Materialien.
Allen weiteren speziellen Herstelleranweisungen ist Folge zu leisten.
Anhand der Kenntnisse zum Erhalt der Originaleigenschaften des Produktes sollte, unter Einhaltung vorliegender Richtlinien, eine andauernde Lagerzeit von 6 Monaten in einer geschlossenen und belüfteten Umgebung nicht überschritten werden. Eine Lagerung im
Freien hingegen sollte nicht länger als 30 Tage andauern. Das Material muss immer gegen direkte Sonneneinstrahlung geschützt werden, um Veränderungen vorzubeugen.
Wird eine Schutzplane verwendet, muss diese wasserdicht sein aber auch eine gewisse Belüftung zulassen, damit sich kein Kondenswasser ansammelt und Wasserlachen bilden.

4) ANHEBEN UND BEWEGEN

Es wird ungekürzt (kursiver Text) des Punktes 9.9.4 der Richtlinie UNI 10372:2004 zitiert.
Die Pakete müssen immer an mindestens zwei Stellen angegurtet werden. Der Abstand dazwischen darf nicht kleiner als die halbe Paketlänge betragen.
Das Anheben sollte möglichst mit Gurten aus Synthetikfasern (Nylon) einer Breite nicht unter
10 cm erfolgen, damit sich die Traglast auf dem Gurt verteilt und es nicht zur Verformungen kommt (siehe Abb.)

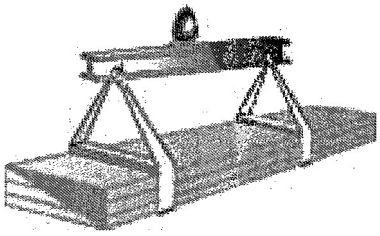
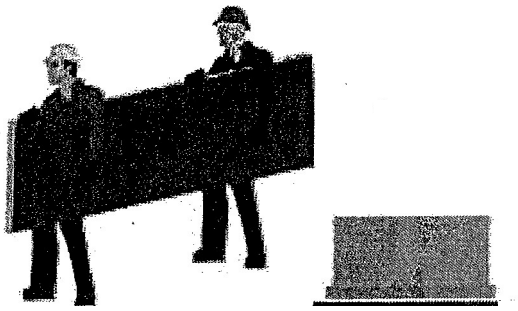
Oberhalb und unterhalb des Pakets müssen entsprechende Abstandhalter, robuste Platten aus Holz oder Kunststoff, angebracht werden, die einen direkten Kontakt zwischen Gurten und Paket verhindern.
Diese Abstandhalter müssen mindestens 4 cm länger als die Paketbreite sein und dürfen nicht schmäler als die Gurte sein. Die unteren Abstandhalter müssen auf jeden Fall ausreichend breit sein, damit das Gewicht des Pakets keine dauerhaften Verformungen der unteren Elemente verursacht.
Es ist darauf zu achten, dass weder Gurte noch Stützen während des Anhebens verrutschen können und die Manöver vorsichtig und langsam erfolgen.
Die Pakete dürfen nur auf geeigneten Abladeflächen abgestellt werden, die das Gewicht aushalten, sowohl im Hinblick auf Robustheit an sich aber auch bezüglich der Sicherheit in Zusammenhang mit anderen laufende Arbeiten. Es wird empfohlen, immer die Arbeitsleitung nach einer Genehmigung zu fragen.
Bei der Handhabung der Elemente muss geeignete Schutzkleidung entsprechend der geltenden Vorschriften getragen werden (Handschuhe, Sicherheitsschuhe, Overalls usw.).
Bei manuellem Bewegen eines einzelnen Elements dieses anheben, ohne es über das darunterliegende zu schleifen, und seitlich neben das Paket auf die Kante drehen; den Transport müssen mindestens zwei Personen in Abhängigkeit zur Länge ausüben, das Element dabei seitlich aufrecht halten (siehe Abb.).
Greifausrüstung sowie Arbeitshandschuhe müssen sauber und so beschaffen sein, dass sie keine Beschädigungen verursachen können. Vom Einsatz von Gabelstaplern wird abgeraten, da mit diesen Beschädigungen nicht ausgeschlossen werden können. Die oben gelagerten Pakete müssen immer entsprechend an den Trägern gesichert sein.